

Kassation und Wiederaufnahme zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen wegen unzureichender Aufklärung des Sachverhalts

GERDJANKE,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt § 16 Abs. 3 GVG, daß gerichtliche Entscheidungen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden dürfen. Außerordentliche Rechtsbehelfe, mit denen unrichtige rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen aufgehoben werden können, sind die Kassation (§§ 160 ff. ZPO) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 163 ZPO).

Die Kassation von Entscheidungen, die auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts beruhen

Im Kassationsverfahren können rechtskräftige Entscheidungen aller Gerichte und gerichtliche Einigungen durch das Oberste Gericht und Entscheidungen bzw. Einigungen der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte aufgehoben werden. Antragsberechtigt sind der Präsident des Obersten Gerichts oder der Generalstaatsanwalt der DDR bzw. der Direktor des Bezirksgerichts oder der Staatsanwalt des Bezirks. Eine rechtskräftige Entscheidung kann immer dann kassiert werden, wenn sie auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 160 Abs. 1 ZPO). Das Kassationsverfahren dient damit der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften!

Eine gerichtliche Entscheidung beruht auch dann auf einer Verletzung des Rechts, wenn das erkennende Gericht seiner Verpflichtung zur Aufklärung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts nur unzureichend nachgekommen ist.¹ 52 1 2 Ist das Verfahrensrecht — die §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 3 und 52 Abs. 1 ZPO — verletzt, dann ist nicht auszuschließen, daß die ergangene Entscheidung auch nicht der materiellen Rechtslage entspricht.

Die genannten ZPO-Bestimmungen sind insbesondere dann verletzt, wenn über nur teilweise bekannte, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen oder über streitiges Sachverhalt vorbringen nicht genügend Beweis erhoben wurde, obwohl dem Gericht diesbezügliche Beweismittel bekannt waren und die Erhebung dieser Beweise möglich war.

Mitunter werden dem Gericht solche für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, mit deren Existenz es nicht unbedingt zu rechnen brauchte, von den Prozeßparteien nicht vorgetragen, weil sie diese Tatsachen irrigerweise für unerheblich halten. Manchmal werden auch Beweismittel, die dem Gericht nicht bekannt sind (insbesondere Zeugen, Urkunden und andere Beweisgegenstände) von den Prozeßparteien nicht benannt. In solchen Verfahren fehlt dann dem Gericht die Kenntnis von Tatsachen, die für die Entscheidung erheblich sind, bzw. es unterbleibt eine notwendige Beweiserhebung, weil dem Gericht nicht bekannt ist, daß eine (weitere) Beweisaufnahme möglich wäre.

Der mangelhafte Sachvortrag bzw. das unterlassene Beweisangebot der Prozeßparteien kann darauf zurückzuführen sein, daß das Gericht es unterlassen hat, die Prozeßparteien aufzufordern, Beweismittel (insbesondere Zeugen, Urkunden und andere Beweisgegenstände), die nur ihnen bekannt sind, zu benennen bzw. vorzulegen. In solchen Fällen hat das Gericht nicht nur seine Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt, sondern auch die ihm gemäß § 2 Abs. 3 ZPO obliegende Pflicht, die Prozeßparteien auf ihre Rechte und Pflichten zur Mitwirkung bei der Erforschung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts hinzuweisen und sie bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten durch geeignete Auflagen und Fragen (vgl. auch §§ 28 Abs. 2, 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 ZPO) zu unterstützen.

Die Hinweis- und Aufklärungspflicht des Gerichts ist je-

doch nicht unbegrenzt. Sie muß ihre Grundlage im Sachverhalt haben, den die Prozeßparteien unterbreiten, und in ihrem erkennbaren Prozeßverlangen.³ Vom Gericht kann nicht verlangt werden, daß es eine Prozeßpartei veranlaßt, neue Behauptungen aufzustellen, damit sie möglicherweise in eine für sie günstigere Lage gelangt.^{4,5}

Seine Sachaufklärungs- und Hinweispflicht hat das Gericht jedoch in der Regel dann verletzt, wenn es unterläßt, eine Prozeßpartei aufzufordern, für deren beweisbedürftiges Vorbringen solche Beweismittel zu benennen bzw. zugänglich zu machen, die nur ihr bekannt sind (insbesondere Zeugen, Urkunden und andere Beweisgegenstände).

Das Kassationsverfahren ist ein Rechtsprüfungsverfahren. Ausgangspunkt und Grundlage für die Überprüfung der Gesetzlichkeit im Kassationsverfahren sind nur die Tatsachen, die dem Instanzgericht vorgelegen hatten oder die es nach dem Stand der Dinge hätte ermitteln müssen.³ Für das Kassationsverfahren ist deshalb diejenige Sach- und Rechtslage maßgeblich, die zu dem Zeitpunkt bestand, als die mit dem Kassationsantrag angegriffene rechtskräftige Entscheidung erlassen wurde.⁶

Ein Kassationsantrag muß daher stets von den Ergebnissen des bisherigen gerichtlichen Verfahrens ausgehen. Zu seiner Begründung dürfen nur solche Tatsachen bzw. Tatsachenbehauptungen herangezogen werden, die sich aus dem Rechtsstreit ergeben, wie er vor den Instanzgerichten verlaufen ist. Nicht zulässig wäre es, solche Tatsachen oder Tatsachenbehauptungen zur Begründung eines Kassationsantrags heranzuziehen, die dem Gericht, dessen Entscheidung mit der Kassation angefochten werden soll, erst nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (vgl. dazu §§ 64, 65 Abs. 2 ZPO) dargelegt worden sind.

Die Feststellung, ob den Instanzgerichten bestimmte Tatsachen bzw. Tatsachenbehauptungen vorgetragen worden waren, kann nur an Hand der Gerichtsakte (insbesondere aus

1 Vgl. OG, Urteil vom 19. Januar 1982 — 3 OFK 49/81 — (OG-Informationen 1982, Nr. 3, S. 60); OG, Urteil vom 3. Februar 1984 — O AK 1/84 — (NJ 1984, Heft 5, S. 202).

2 Vgl. dazu z. B. die Urteile des Obersten Gerichts vom 23. November 1976 — 2 OZK 20/76 — (NJ 1977, Heft 7, S. 213); vom 26. September 1978 — 2 OZK 34/78 — (OGZ Bd. 15 S. 245; NJ 1979, Heft 3, S. 145); vom 30. September 1980 — 3 OFK 24/80 — (OGZ Bd. 16 S. 143; NJ 1981, Heft 2, S. 92); vom 13. Februar 1981 — 2 OZK 3/81 — (NJ 1981, Heft 9, S. 426); vom 17. Februar 1981 — 3 OFK 4/81 — (NJ 1981, Heft 8, S. 374); vom 17. Februar 1981 — 3 OFK 5/81 — (OGZ Bd. 16 S. 188; NJ 1981, Heft 9, S. 423); vom 8. Juni 1982 — 2 OZK 14/82 — (NJ 1982, Heft 9, S. 424); vom 13. Mai 1983 — 2 OZK 13/83 — (NJ 1983, Heft 10, S. 424); vom 24. Januar 1984 — 2 OZK 43/83 — (NJ 1984, Heft 4, S. 164); vom 26. Januar 1984 — 2 OZK 42/83 — (NJ 1984, Heft 6, S. 242); vom 24. April 1984 — 2 OZK 10/84 — (NJ 1984, Heft 7, S. 291); vom 27. April 1984 — O AK 12/84 — (NJ 1984, Heft 8, S. 335); vom 26. Juni 1984 — 2 OZK 15/84 — (NJ 1984, Heft 10, S. 429).

3 Vgl. W. Huribek, „Die Bestätigung von Vergleich und Einigung sowie von Klage- und Rechtsmittelrücknahmen im Zivilprozeß — ein Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, in: Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 267 ff., insb. S. 273.

4 So bestritt in einem wegen der Rückzahlung eines Darlehns von 1 000 M geführten Rechtsstreit der Verklagte wahrheitswidrig, vom Kläger überhaupt ein Darlehn empfangen zu haben. Die Hingabe des Darlehns konnte jedoch durch Zeugenaussagen bewiesen werden. Beide Prozeßparteien verschwiegen aber dem Gericht, daß der Verklagte bereits einen Teilbetrag von 200 M an den Kläger zurückgezahlt hatte. Auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wurde der Verklagte zur Rückzahlung des gesamten Darlehnsbetrags von 1 000 M verurteilt, obwohl lediglich eine Verurteilung zur Zahlung von 800 M gerechtfertigt gewesen wäre.

Während des Prozesses hatte das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, daß das Darlehn bereits teilweise zurückgezahlt worden war. Deshalb kann man dem Gericht auch nicht den Vorwurf machen, es hätte den Verklagten darauf hinweisen müssen, die teilweise Rückzahlung des Darlehns einzuwenden. Das Gericht hat seine Sachaufklärungs- und Hinweispflicht insoweit nicht verletzt.

5 Vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 418.

6 Vgl. OG, Urteil vom 3. Februar 1984 — O AK 1/84 — (NJ 1984, Heft 5, S. 202).